

FR_GERICHTE 608 2017 43 vom 18. Januar 2018

FR Kantonsgericht, 2018-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2017_43

FR: FR_GERICHTE 608 2017 43 du 18 janvier 2018

IT: FR_GERICHTE 608 2017 43 del 18 gennaio 2018

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall hat das Zivilgericht nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 18. Februar 2017 die Angelegenheit am 24. Februar 2017 ans Kantonsgericht überwiesen Gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) hat das am Ort der Scheidung zuständige Versicherungsgericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung von Amtes wegen durchzuführen, nachdem ihm die Streitsache überwiesen worden ist. Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht für die Teilung der Austrittsleistungen zuständig (Art. 9a des kantonalen Einführungsgesetzes vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGZGB; SGF 210.1). Die betreffenden Angelegenheiten werden vom zweiten Sozialversicherungsgerichtshof des Kantonsgerichts beurteilt (Art. 28 lit. f des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise, RKG; SGF 131.11). Die Parteistellung der Klägerin und des Beklagten sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen ist gegeben (vgl. Art. 25a Abs. 2 FZG).

E. 2

Auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2015 vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

E. 3

Strittig und zu prüfen ist nachfolgend, in welchem Verhältnis die Austrittsleistungen zu teilen sind. a) Die Klägerin beantragt mit Stellungnahme vom 2. Juni 2017, dass die Austrittsleistungen im Verhältnis von drei Viertel zu ihren Gunsten und einem Viertel zugunsten des Beklagten zu teilen seien, sofern ihre zu teilende Austrittsleistung höher als diejenige des Beklagten sei. b) Gemäss Art. 281 Abs. 3 ZPO überweist das Scheidungsgericht die Streitsache erst bei Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis von Amtes an das nach FZG zuständige Gericht. Aus dem vom Gesetzgeber vorgesehenen System ergibt sich, dass der Scheidungsrichter alleine zuständig ist für die Bestimmung des Teilungsverhältnisses, in welchem die Austrittsleistungen der Ehepartner geteilt werden müssen. Hingegen obliegt es dem Sozialversicherungsrichter, die konkreten Beträge zu bestimmen (BGE 133 V 147 E. 5.3.4). Die Klärung von Besonderheiten des Vorsorgeausgleichs sind daher primär im Scheidungsverfahren vorzunehmen, damit die Durchführung des berufsvorsorgerechtlichen Ausgleichs von

Interessenüberlegungen und anderen Unwägbarkeiten soweit als möglich freigehalten wird.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Andernfalls wird das Verfahren unpraktikabel und ausufernd, kann doch ein geschiedener Ehegatte im Nachhinein immer sagen, er sei im Scheidungsprozess bei wirtschaftlicher Betrachtung ungerecht behandelt worden, was im Vollzugsstadium des Vorsorgeausgleichs nun berücksichtigt werden müsse (BGE 136 III 449 E. 3.5). c) Laut dem Scheidungsurteil vom 16. Dezember 2016 des Zivilgerichts des Seebezirks sind die während der Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistungen per Rechtskraft des Scheidungsurteils hälftig zu teilen (Dispositiv Ziff. 4 des Scheidungsurteils). An das im rechtskräftigen Scheidungsurteil festgelegte hälftige Teilungsverhältnis ist das Kantonsgericht gebunden. Auf das Rechtsbegehren, welches diesen Teilungsschlüssel abändern will, ist nicht einzutreten.

E. 4

Abschliessend sind die zu überweisenden Austrittsleistungen der Parteien festzulegen. a) Stehen beiden Ehegatten Ansprüche auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 ZGB). Dabei sind grundsätzlich sämtliche Ansprüche aus Vorsorgeverhältnissen zu teilen, die dem FZG unterstehen, somit auch Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonti (BGE 128 V 41 E. 2b mit Hinweisen). Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung (vgl. Art. 24 FZG). Für diese Berechnung sind die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung aufzuzinsen. Der Vorbezug für die Wohneigentumsförderung (WEF) ist ein Vorsorgesurrogat; der vorbezogene Betrag fällt zwar aus dem Vermögen der Vorsorgeeinrichtung hinaus, dient aber nach wie vor der Vorsorge, einerseits indem das damit erworbene Wohneigentum benützt werden kann, wodurch die Wohnkosten (Hypothekarzinsen) reduziert werden, und andererseits indem eine bedingte und gesicherte Rückzahlungspflicht besteht (Art. 30d und 30e des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; SR 831.40). Dementsprechend gilt der Vorbezug im Falle der Scheidung als Freizügigkeitsleistung und wird geteilt (Art. 30c Abs. 6 BVG). Dies erfolgt dadurch, dass der Vorbezug zur Austrittsleistung im Zeitpunkt der Scheidung hinzugerechnet wird, soweit eine Rückzahlungspflicht besteht (BGE 137 V 440 E. 3.1 und 135 V 436 E. 3.3, je mit Hinweisen). b) Mit Schreiben vom 8. November 2017 wurden den Parteien die eingeholten Informationen zur Vorsorgesituation zugestellt und basierend darauf die voraussichtliche Teilung der Austrittsleistung berechnet, die zu keinen Bemerkungen Anlass gab. Als Vorbemerkung zur Berechnung der Austrittsleistungen ist darauf hinzuweisen, dass die während der Ehedauer von den Parteien getätigten WEF-Vorbezüge vollumfänglich zur Freizügigkeitsleistung dazuzurechnen sind, zumal deren Rückzahlung bei Veräusserung der Liegenschaft nicht durch eine Verlustgefahr gefährdet erscheint (Erwägung 5.2.8 des Scheidungsurteils). Aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung wurde die Klägerin zudem verpflichtet, den durch den Beklagten getätigten WEF-Vorbezug in der Höhe von CHF 24'400.- auf sein Vorsorgekonto zurückzuerstatten (Dispositiv Ziff. 2.4 des Scheidungsurteils). Dieser Vorgang ist somit ohne Einfluss auf die Berechnung der Austrittsleistungen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Das Vorsorgeguthaben des Beklagten wird von der Pensionskasse D. _____ verwaltet. Es wies am 18. Februar 2017 (Rechtskraft des Scheidungsurteils) einen Betrag von CHF 410'178.70 aus. Zur Berechnung der Austrittsleistung ist von diesem Betrag der voreheliche Anteil von CHF 18'239.30 (aufgezinst bis am 18. Februar 2017) abzuziehen und der WEF-Vorbezug vom 1. Juni 2003 von CHF 24'400.- (unverzinst) hinzuzurechnen. Die Austrittsleistung des Beklagten beträgt demnach am Stichtag des 18. Februar 2017 CHF 416'339.40. Das Vorsorgeguthaben der Klägerin wird von der Pensionskasse E. _____ verwaltet. Der Kontostand betrug am 18. Februar 2017 (Rechtskraft des Scheidungsurteils) CHF 299'867.10. Zur Berechnung der Austrittsleistung ist von diesem Betrag der voreheliche Anteil von CHF 61'209.35 (aufgezinst bis am 18. Februar 2017) abzuziehen und die beiden WEF-Vorbezüge vom 30. Juni 2003 von CHF 136'000.- und vom 4. Juli 2003 von CHF 4'251.55 (unverzinst) hinzuzurechnen. Damit beträgt die Austrittsleistung der Klägerin am Stichtag des 18. Februar 2017 CHF 378'909.30. c) Die Summe der Austrittsleistungen der Parteien beläuft sich auf CHF 416'339.40 + CHF 378'909.30 = CHF 795'248.70. Jede Partei hat Anspruch auf die Hälfte dieses Betrags, d.h. CHF 397'624.35. Die Austrittsleistung des Beklagten übersteigt seinen hälftigen Vorsorgeanspruch von CHF 397'624.35 um CHF 18'715.05 (CHF 416'339.40 - CHF 397'624.35), während die Austrittsleistung der Klägerin um CHF 18'715.05 unter ihrem Anspruch von CHF 397'624.35 liegt (CHF 378'909.30 - CHF 397'624.35). Für den Vorsorgeausgleich ist daher ein Betrag von CHF 18'715.05 vom Vorsorgekonto des Beklagten auf dasjenige der Klägerin zu überweisen. Die Pensionskasse D. _____, die das Vorsorgeguthaben des Beklagten verwaltet, hat am 25. September 2017 die Durchführbarkeit der Teilung seiner Austrittsleistung bestätigt. d) Zur Durchführung des Vorsorgeausgleichs wird die Pensionskasse D. _____ angewiesen, vom Freizügigkeitskonto des Beklagten (SV-Nummer fff) einen Betrag von CHF 18'715.05 auf das Freizügigkeitskonto der Klägerin (SV-Nummer ggg) bei der Pensionskasse E. _____ zu überweisen. Der Betrag ist ab dem 18. Februar 2017 in reglementarischer oder gesetzlicher (Mindest-)Höhe zu verzinsen (vgl. BGE 129 V 251 E. 3 und 4; Urteil EVGer B 105/02 vom 4. September 2003 E. 2.1). Ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils ist auf der geschuldeten Austrittsleistung einschliesslich des bis dahin aufgelaufenen Zinses ein Verzugszins zu entrichten (BGE 129 V 251 E. 4.2 und 5; Urteil EVGer B 105/02 vom 4. September 2003 E. 3). Dieser entspricht dem geltenden BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent (Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZV, SR 831.425]).

E. 5

Nach Art. 25 FZG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in Sachen beruflicher Vorsorge in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleiben allerdings Fälle mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung (BGE 124 V 287 E. 3a). Mutwillige Prozessführung liegt gemäss Rechtsprechung insbesondere dann vor, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (Mitwirkungs- oder Unterlassungspflicht) verletzt (BGE 128 V 323 E. 1b; Urteil BGer B 57/05 vom 3. Juli 2006 E. 3). Im vorliegenden Verfahren machte der Beklagte weder Angaben zu seinen früheren Arbeitgebern noch den betreffenden Vorsorgeeinrichtungen. Es sind ihm daher wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht Verfahrenskosten im Umfang von CHF 400.- aufzuerlegen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge besteht für das kantonale Verfahren kein bundesrechtlich geregelter Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 73 Abs. 2 BVG). Da das Verfahren bezüglich Teilung der Austrittsleistungen von Amtes wegen vom Scheidungs- ans Kantonsgericht überwiesen wurde und damit keine der Parteien eindeutig gegenüber der anderen obsiegt hat, sind die Parteikosten wettzuschlagen. Der Hof erkennt: I. Die Vorsorgeeinrichtung D. _____ wird angewiesen, vom Freizügigkeitskonto von B. _____ (SV-Nummer fff) einen Betrag von CHF 18'715.05 auf das Freizügigkeitskonto von A. _____ (SV-Nummer ggg) bei der Pensionskasse E. _____ zu überweisen. Der zu überweisende Betrag von CHF 18'715.05 ist ab dem 18. Februar 2017 in reglementarischer oder gesetzlicher (Mindest-)Höhe zu verzinsen. II. B. _____ werden Verfahrenskosten von CHF 400.- auferlegt. III. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 18. Januar 2018 /asp Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.